



## STATUTEN

### 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen „Kulturelle Vereinigung der Hellasfreunde Bern“ besteht mit Sitz im Kanton Bern eine Vereinigung gemäss Art. 60 ff ZGB. Sie verfolgt den Zweck, Kenntnisse über Land und Kultur des Lebensraums der Griechen zu vertiefen und einem interessierten Publikum zugänglich zu machen.
- 1.2 Die Mitglieder dürfen sich nicht öffentlich im Namen der Vereinigung zu politischen Ereignissen äussern.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jede handlungsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden.
- 2.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 2.3 Der Mitgliederbeitrag wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und in den ersten Mitteilungen nach der Versammlung veröffentlicht.
- 2.4 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder bestimmen. Diese sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 2.5 Der Austritt kann auf das Jahresende, durch eine vor dem 1. Oktober dem Vorstand schriftlich zugestellte Erklärung, erfolgen.
- 2.6 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen der Vereinigung schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.
- 2.7 Ein Mitglied, welches den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

### 3. DIE ORGANE

- 3.1 Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.
- 3.2 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal im Jahr und ausserordentlicherweise so oft einberufen, wie dies der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktanden 20 Tage vor dem angesetzten Termin versandt.
- 3.4 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren/innen, die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Revision der Statuten, die Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte und über die Anträge der Mitglieder. Solche Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

- 3.5 Der Vorstand besteht aus 5 -7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die Mitgliederversammlung bezeichnet den/die Präsidenten/in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder.
- 3.6 Präsident/in und Kassier/in führen zusammen die rechtsgültige Unterschrift. Für definierte Sachgeschäfte in Rahmen des beschlossenen Programms und Budgets, kann per Vorstandsbeschluss die Unterschriftsberechtigung an das verantwortliche Vorstandsmitglied delegiert werden.
- 3.7 Dem Vorstand obliegt die Organisation und die Durchführung der Vereinsanlässe, die Vertretung aller Angelegenheiten der Vereinigung im Verkehr mit Behörden, Vereinen und Privaten, die Festsetzung der Mitgliederversammlungen, die Beschlussfassung über Eintritts- und Austrittsgesuche sowie über Ausschlüsse, die Handhabung der Statuten und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3.8 Die Amtsdauer der beiden Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre wird eine Person gewählt.

#### **4. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

- 4.1 Die Auflösung der Vereinigung kann nach ordentlicher Traktandierung durch eine Zweidrittelsmehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen.
- 4.2 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren. Sie wurden durch die Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2014 angenommen.

Ostermundigen, 31. Januar 2014

Erich Frauenfelder  
Sekretär

Fred Wyss  
Präsident